Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem Beratungsgebiet „Schleswigsche Vorgeest und westliches Angelner Hügelland“

Rundschreiben 01/2021 **13.01.2021**

Wir fördern den ländlichen Raum

EU.SH

Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Themen:

1. **Fortführung der Gewässerschutzberatung im BG2**
2. **Weideaufzeichnungen nicht vergessen!**
3. **Weiterbildungskalender 2020/2021**
4. **Einschränkungen durch die Witterung bei der Düngung im Frühjahr beachten**
5. **Investitionsförderung zum Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft**
6. **Ergebnisse Herbst N_{min} 2020**
7. **Rückkehr von Julia Brede**
8. **Sperrfristen für Festmist von Huf-oder Klauentieren/Kompost**

1. Fortführung der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 2

Durch die Novellierung der DüV 2020 wurde eine Neuausweisung der Gebietskulissen (Roten Gebiete) veranlasst. Die Nitratkulisse in Schleswig-Holstein verkleinert sich auf ca. 10 % der vorherigen Nitratkulisse und deckt jetzt ca. 5,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab. Eine Neuausweisung der Phosphat-Kulisse wurde durch die Landesregierung verzichtet. Dafür wurden die Abstandsauflagen zu Gewässern in ganz Schleswig-Holstein erweitert. Im Sommer 2020 wurden die Gebiete für die Gewässerschutzberatung in Schleswig-Holstein neu ausgeschrieben. Wir freuen uns, dass wir den Zuschlag erhalten haben, sodass wir Ihnen, die für Sie kostenlose Gewässerschutzberatung, weiterhin anbieten können. Im Rahmen der Neuausschreibung der Beratungsgebiete wurde das Beratungsgebiet 2 erweitert und trägt nun den neuen Namen „Schleswigsche Vorgeest und westliches Angelner Hügelland“. Die Einteilung der Beratungsgebiete ist in untenstehender Karte dargestellt.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
www.lksh.de

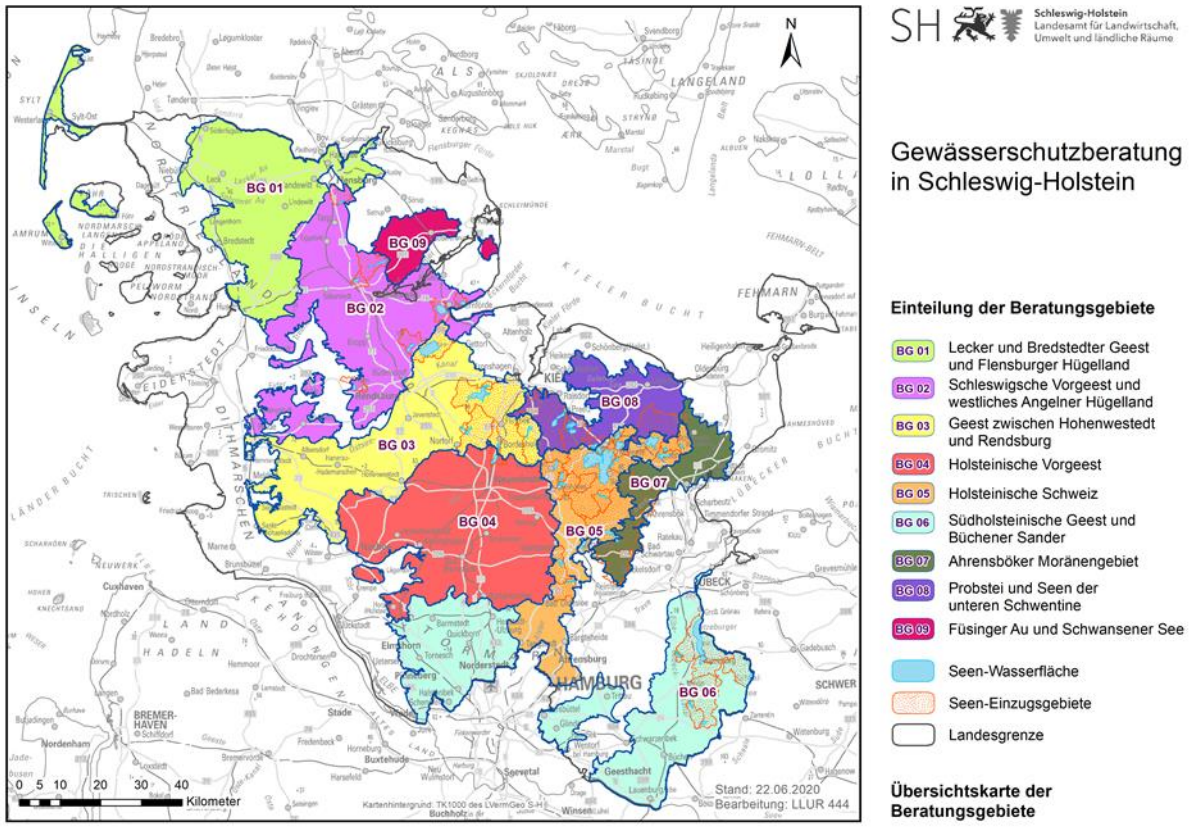

Abbildung 1: Übersichtskarte der Beratungsgebiete

Um die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierten Gebieten bundesweit zu vereinheitlichen, haben erstmalig Bund und Länder eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Gebietsausweisung der Kulissen beschlossen. Auf dieser Basis haben die Länder ihre jeweiligen Kulissen und Landesdüngeverordnungen (Landes-DüV) hinsichtlich der Ausweisung der belasteten Gebiete zu gestalten und zusätzliche Schutzmaßnahmen zu benennen. Die Landes-DüV liegt in Schleswig-Holstein mittlerweile vor. Gemäß der AVV wurden nun nicht mehr die Grundwasserkörper in schlechtem Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie in Gänze in den Blick genommen, sondern nur die Bereiche, in denen eine Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat festgestellt wird. Zusätzlich wird eine auf bodenkundlichen und hydrogeologischen Eigenschaften basierende Modellierung durchgeführt und die von der Landwirtschaft durchgeführte Düngung berücksichtigt. Unter folgendem Link https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/LandesduengeVO_2020.html sind häufig gestellte Fragen zur Landesdüngeverordnung bzw. zur Ausweisung der Gebiete zusammengefasst.

Durch die neuen Kriterien zur Ausweisung der Gebiete verkleinert sich die N-Kulisse gemäß der Landes-DüV in Schleswig-Holstein gegenüber der bisherigen N-Kulisse deutlich und präsentiert sich nun differenzierter.

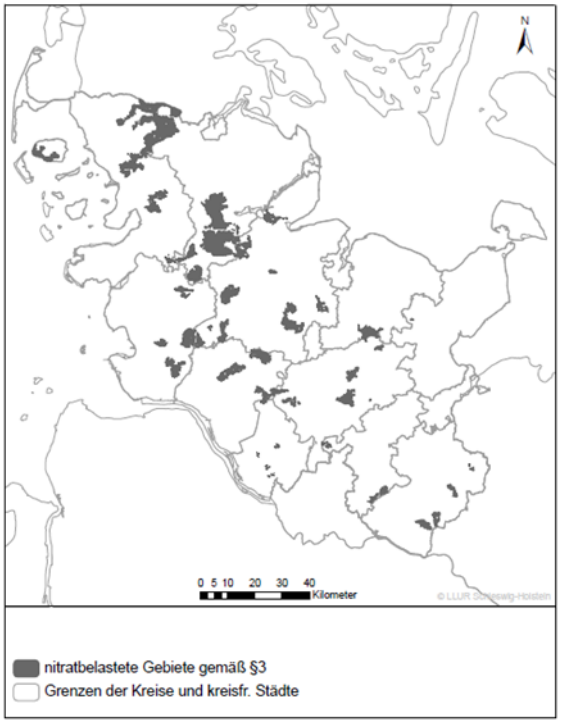

Abbildung 2: Übersichtskarte N-Kulisse nach Landesdüngeverordnung

Die konkrete Darstellung auf Feldblockebene lässt sich online unter https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/ aufrufen. In der neu ausgewiesenen N-Kulisse sollen gemäß Landesdüngeverordnung ab dem 01.01.2021 neben den Anforderungen der Bundes-Düngeverordnung nach §13a (u. a. Absenkung des betrieblichen N-Düngebedarfs um 20 % für Flächen innerhalb der N-Kulisse, flächenscharfe Umsetzung der 170 kg N-Obergrenze etc. Detaildarstellung unter www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/neue-duengeverordnung-im-ueberblick/) **drei** zusätzliche länderspezifische Schutzmaßnahmen, die in der Landesdüngeverordnung geregelt werden. Dazu zählen die Untersuchungspflicht von Wirtschaftsdüngern sowie das Einarbeitungsgebot für bestimmte Düngemittel, wie z. B. Gülle oder Gärreste innerhalb einer Stunde. Als dritte, neue Maßnahme wird eine verpflichtende Schulung von Betriebsinhabern mit Schwerpunkt auf der Erhöhung der Nährstoffeffizienz eingeführt, die innerhalb einer bestimmten Frist absolviert werden muss.

Auf die Ausweisung von P-Kulissen wird in Schleswig-Holstein zur Zeit verzichtet, was zur Folge hat, dass landesweit ab dem 01.01.2021 die Gewässerabstände im Rahmen der Düngung durch bundesrechtlichen Vorgaben je nach Hangneigung erhöht wurden.

Erweiterte Gewässerabstände nach DüV 2020:

Ohne Exakttechnik muss bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **5 m Abstand** zum Gewässer eingehalten werden, sofern eine **Hangneigung von unter 5 %** vorliegt

(mit Exakttechnik 1 m Abstand). **Ab 10 % Hangneigung** (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante) müssen **10 m Abstand** zum Gewässer eingehalten werden. Eine Übersicht zu den Düngeauflagen finden Sie auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

Hangneigungsklassen sind jetzt online im Digital Atlas Nord abzurufen: Hangneigungszonenkulisse (Wasserland SH) (gdi-sh.de)

.

2. Weideaufzeichnungen nicht vergessen!

In der ab 1. Mai 2020 geltenden neuen Düngeverordnung werden u. a. neue Aufzeichnungspflichten für Betriebe mit Weidehaltung aufgeführt. Bei Weidehaltung hat der Betriebsleiter die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die LKSH stellt hierfür eine EXCEL-Tabelle als Arbeitshilfe zur Verfügung (https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/). Neben der Weideaufzeichnung ist spätestens zwei Tage nach jeder Düngung die jeweilige Maßnahme zu dokumentieren.

.

3. Weiterbildungskalender 2020/2021

Denken Sie an Ihren Sachkundenachweis für Pflanzenschutz! Alle sachkundigen Personen sind verpflichtet, jeweils **innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren** an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung teilzunehmen.

Neben den Fortbildungen zum Pflanzenschutz gibt es eine Vielzahl an interessanten Fort- und Weiterbildungsangeboten in unserem Weiterbildungskalender 2020/2021. Dieser steht zum Download bereit unter https://www.lksh.de/fileadmin/user_upload/Weiterbildungskalender_Landwirtschaft_und_Einkommensalternativen.pdf. Aktuelle Fachseminare, Lehrgänge, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen der LKSH und weiteren Partnern finden Sie auch im Agrarterminkalender unter https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/.

4. Einschränkungen durch die Witterung bei der Düngung im Frühjahr beachten

Entscheidend für die Düngung im zeitigen Frühjahr ist, dass ein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in organischer und mineralischer Form, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüV verboten ist, sofern der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. In diesem Zusammenhang wird oftmals die Frage gestellt, wann ein Boden als schneebedeckt gilt. Eine Fläche wird düngerechtlich als schneebedeckt eingeordnet, wenn die Oberfläche des Bodens durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlages dürfen im Sinne des Gewässerschutzes dann keine stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

Keine Düngung mehr bei gefrorenem Boden

Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist die Einführung eines Düngeverbotes auf gefrorenem Boden. Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrosttage bei den 1. Düngegaben genutzt. In diesen Situationen galt es einige Regeln zu beachten, z. B. dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose). Die **Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!** Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine aufnahmefähige Fläche auch dann gedüngt werden darf, wenn morgens leichter Frost herrscht und die Befahrbarkeit dadurch gegeben ist? Hier lautet die Antwort JA! Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages (Kontrolle spätestens zur Mittagszeit), die komplette Ackerkrume aufgetaut und frostfrei ist. In der Praxis bedeutet dies, dass der Boden auch am Vortag bereits aufgetaut war, es sich also um keinen durchgängig gefrorenen Boden handelt. Auch hier sind Verstöße generell CC und bußgeldrelevant. Eine Ausnahme gibt es alleinig für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei Prozent Phosphat. Diese dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

5. Investitionsförderung zum Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft

Mit dem Investitions- und Zukunftsprogramm des Bundes werden Neuanschaffungen im Bereich der Anwendung von Wirtschaftsdünger sowie Pflanzenschutz in den kommenden vier Jahren gefördert. Kernstück der „Bauernmilliarde“ ist mit 816 Mio. € das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“.

Gefördert werden Neuinvestitionen für:

- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft für exakte Düngung (Ausbringtechnik NIRSensortechnik) und exakten Pflanzenschutz,
- Erweiterung und emissionsarme Abdeckung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger
- Aufbereitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (z. B. Separierung).

Landwirte können einen Zuschuss von 40 % der Investitionskosten erhalten, maximal 500.000 €. Mehrfachanträge innerhalb der vier Jahre Laufzeit sind bis zur Investitionsobergrenze von 2 Mio. € pro Landwirt sind möglich. Lohnunternehmer können je nach Mitarbeiterumfang 10-20 % Zuschuss erhalten.

Anträge können ab dem 11.01.2021 bei der Landw. Rentenbank gestellt werden (nur online). Dazu sind Kostenvoranschläge einzuholen. Bei Lagerbehältern muss eine Baugenehmigung vorliegen. Ein Mindestdarlehen 60 % der förderfähigen Kosten ist über die Hausbank aufzunehmen. Die Refinanzierung erfolgt durch die Rentenbank. Der Antrag gilt als eingegangen, wenn Darlehensantrag und Zuschussantrag bei der Rentenbank eingereicht wurden.

Die Erfassung neuer Anträge wird ausgesetzt, sobald die für den jeweiligen Zeitraum vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind.

Die Förderrichtlinie sind unter folgendem Link einzusehen:
https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Beratung/IUZ_Richtlinie_BAnz_AT_10_12_2020_B4.pdf
Welche Investitionen förderfähig sind ergibt sich aus einer Positivliste, die unter https://www.rentenbank.de/dokumente/Positivliste-Investitionsprogramm-Landwirtschaft.pdf abzurufen ist. FAQ zu den Programmbedingungen „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ sind unter https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/haeufige-fragen/ zu finden.

6. Ergebnisse Herbst N_{min} 2020

Der Herbst-N_{min}-Wert gibt die mineralische Stickstoffmenge (Nitrat- und Ammonium-N) aus einer Bodentiefe von 0-90 cm zum Vegetationsende wieder. Abhängig von der Höhe des Herbst-N_{min}-Wertes kann die Nitratmenge, die durch Winterniederschläge insbesondere auf leichten Standorten ausgewaschen werden kann, eingeschätzt werden. Ob die im Boden befindlichen Stickstoffmengen in den Untergrund verlagert werden, hängt insbesondere auch von der Niederschlagsverteilung und damit Sickerwasserbildung über Winter ab. Herbst-N_{min}-Werte von über 50 kg N/ha können standortabhängig bei durchschnittlichen Niederschlägen zu einer Nitratkonzentration von über 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser führen. Nach EG-Wasserrahmenrichtlinie werden Grundwasserkörper mit einem Nitratgehalt von über 50 mg Nitrat/l in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft.

Die Ergebnisse der Messungen aus dem Herbst sind in untenstehender Abbildung dargestellt. Im Mittel aller Proben lag der Herbst N_{min}-Messwert bei 64 kg N_{min}. Damit wird der Grenzwert im Mittel um 14 kg N überschritten. Diese Werte lassen sich unter anderem durch die N-Nachmineralisation im relativ warmen Herbst erklären.

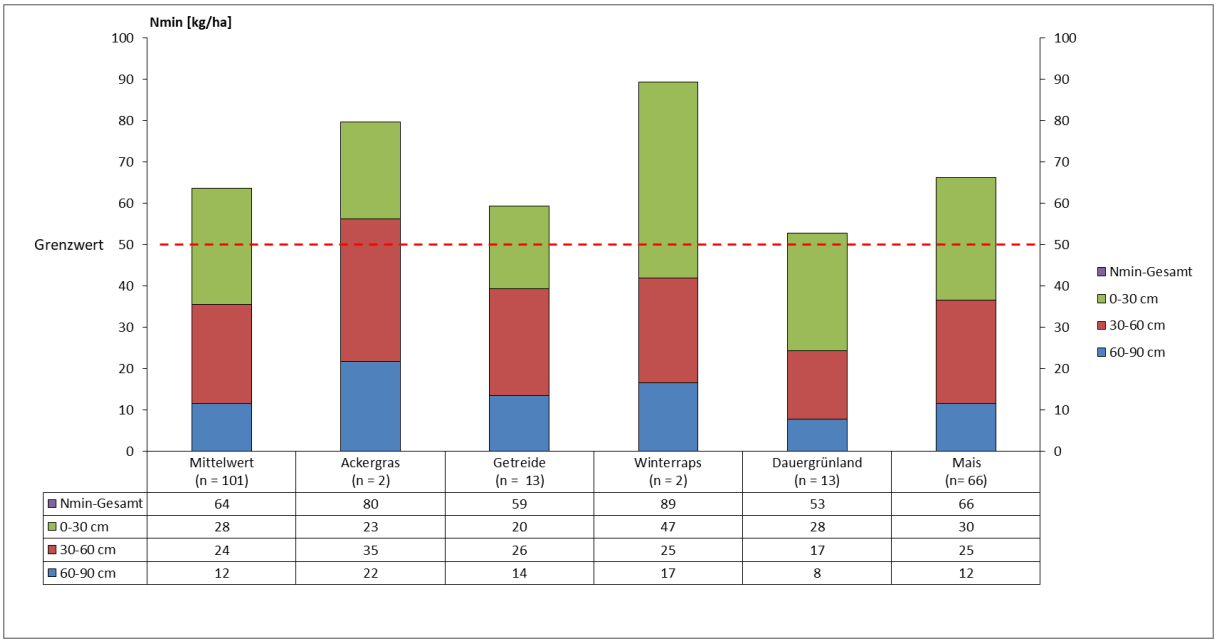

	Mittelwert (n = 101)	Ackergras (n = 2)	Getreide (n = 13)	Winterraps (n = 2)	Dauergrünland (n = 13)	Mais (n= 66)
Nmin-Gesamt	64	80	59	89	53	66
0-30 cm	28	23	20	47	28	30
30-60 cm	24	35	26	25	17	25
60-90 cm	12	22	14	17	8	12

Abbildung 3: Ergebnisse Herbst-N_{min} 2020 im Beratungsgebiet 2

In Abbildung 4 sind die Herbst-N_{min}-Ergebnisse nach Mais der letzten 6 Jahre im BG2 dargestellt. Mais ist eine der dominierenden Kulturen im BG2 und gilt als guter Verwerter der organischen Düngung. Das Dürrejahr 2018 einmal ausgeschlossen, ist von 2015 bis 2019 ein abnehmender Trend der Herbst-N_{min}-Werte zu erkennen. Allerdings lagen 2020 mehr als 50% der beprobten Flächen über dem besagten Grenzwert, verbunden mit möglichen negativen Effekten auf die Gewässerqualität. Hier ist weiterhin eine Optimierung der bedarfsgerechten Düngung des Maises anzustreben. Gerne passen wir Ihre Düngung an. Begleitende Analysen, wie Beispielsweise die Frühjahrs-N_{min}-Beprobung, können Ihnen bei der bedarfsgerechten Düngung Hilfestellung liefern. Sprechen Sie uns gerne an.

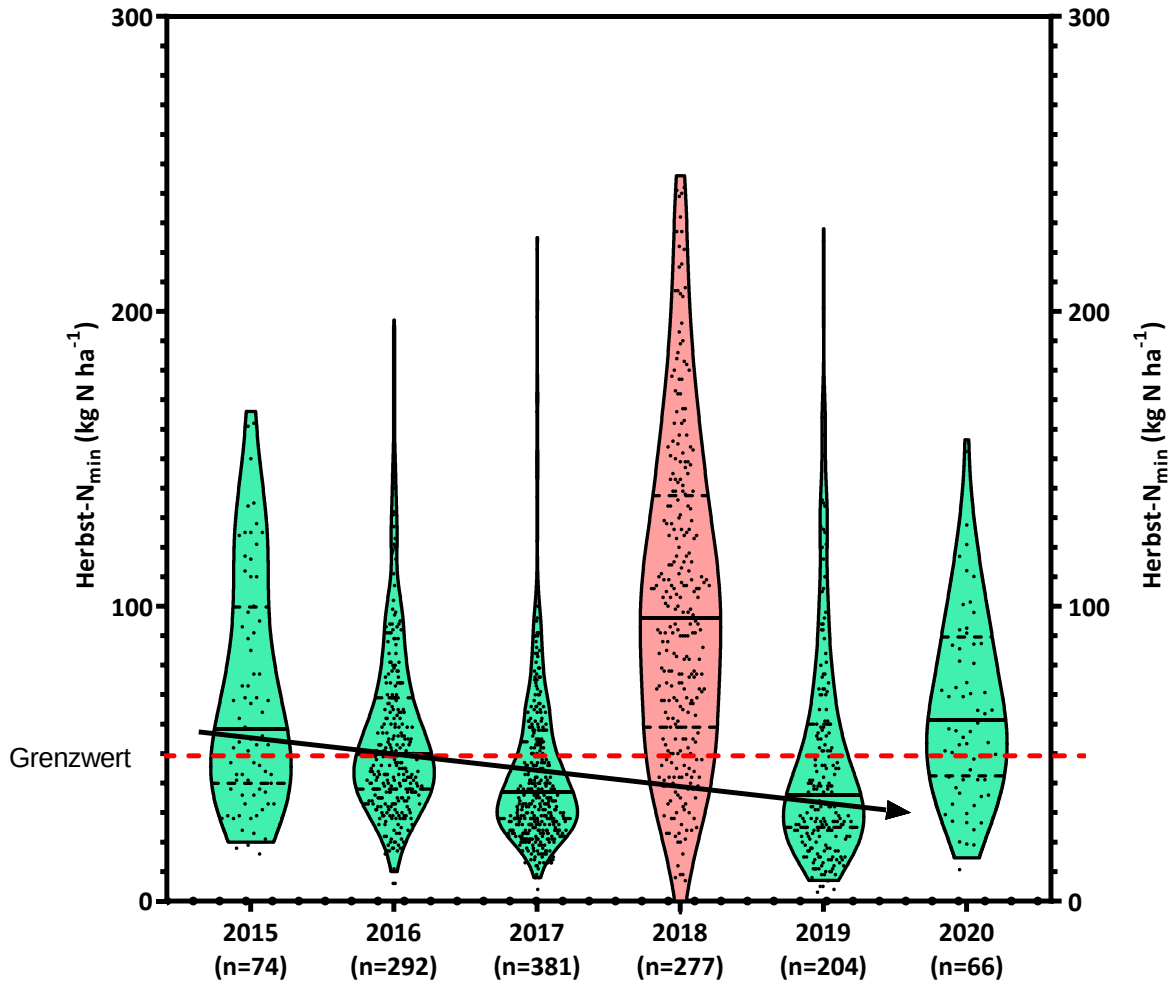

Abbildung 4: Herbst N_{min} nach Mais im BG2 seit 2015

7. Rückkehr von Julia Brede

Seit Anfang Oktober ist unsere Kollegin Julia Brede nach ca. 1 ½ Jahren Elternzeit zurück im Team der Gewässerschutzberatung der LKSH. Frau Brede freut sich auf die kommenden Aufgaben im Beratungsgebiet Schleswigsche Vorgeest.

8. Sperrfristen für Festmist von Huf-oder Klauentieren/Kompost

Durch die Anpassung der Düngeverordnung 2020 und der Landesdüngeverordnung wurden auch die Sperrfristen für Festmist von Huf-oder Klauentieren/Kompost angepasst. Flächen

.

außerhalb der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 15. Januars. Flächen innerhalb der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januars

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
Handy: 0151-61440399
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
Handy: 0163-2178425
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de

Lasse Hilberling
Tel.: 04331-9453-348
Handy: 0160 3025131
E-Mail: lhilberling@lksh.de

Julia Brede
Tel.: 04331-9453-332
Handy: 0172 7548165
E-Mail: jbrede@lksh.de

Stand 12/2020

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?

ALLIANZ GEWÄSSERSCHUTZ

Welche Gewässer sind betroffen?
Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser". Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Grüppen und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?
Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässer angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.

https://bit.ly/Gewaesserauflagen

Was ist die Böschungsoberkante?
Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)

Hangneigung	Verbotszone ab BOK	Auflagen in der Verbotszone
überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 5 m	• keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Wallknick am Gewässer liegt) • kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer • kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) • keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände • gilt nicht für kleinere Gewässer***
ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 5 m	• Pflicht der ganzjährigen Begrünung • eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt

Landeswassergesetz (LWG § 26)

Hangneigung	Verbotszone ab BOK	Auflagen in der Verbotszone
überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 1 m	• kein Pflügen auf Ackerland • keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln • gilt nicht für kleinere Gewässer***

Düngeverordnung (DüV §§ 5, 13a)

Hangneigung	Düngeverbotszone ab BOK	Auflagen in der Verbotszone und zusätzliche Düngeauflagen
unter 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m	• Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK • Düngung mit Breitverteiltechnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK **Hinweis zur Exakttechnik:** • auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht • auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse)

Hangneigung	Düngeverbotszone ab BOK	Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts)	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland		Ackerland + Dauergrünland
5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	3 bis 20 m	sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	
ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha

Pflanzenschutzmittel

Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, inbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!
** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.
*** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:
1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
- soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
- die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
- die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen

2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen.
Weitere Infos unter: https://bit.ly/SicherungRandstreifen